

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 883.

 Inhalt: Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Gesetzes gegen die Steuerflucht.

Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 6. November 1918.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Branichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 951) sowie der hierzu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Juli 1918 (Reichs-Zentralblatt S. 403), was folgt:

§ 1.

Ueber die Anträge nach § 21 des Gesetzes entscheiden die Besitzsteuer-
ämter (Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen).

Gegen deren Entscheidung ist binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen
Beschwerde an das Landessteueramt zulässig.

§ 2.

Die Eröffnung aller Entscheidungen ist mit vereinfachter Zustellung zu
bewirken. Für die Gültigkeit der Zustellung genügt der Nachweis, daß und an
welchem Tage dieselbe tatsächlich erfolgt ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung
Unseres Fürstlichen Insegers.

Schloß Dürstein, den 6. November 1918.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. Ruckdeschel. Dr. Lummer i. B.

Ausgegeben am 11. November 1918.